

Rolling Apple Skate-Club

Vereinsstatuten

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
III. ORGANISATION.....	4
A. Die Mitgliederversammlung.....	4
B. Der Vorstand.....	5
C. Revisionsstelle.....	7
IV. FINANZEN	7
V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG.....	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Stichwortverzeichnis.....	9

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name	<p>Art. 1 Unter dem Namen «Rolling Apple Skate-Club» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>
Sitz	<p>Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Weinfelden.</p>
Zweck	<p>Art. 3 Der Verein hat folgenden Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Förderung des Rollsports;b) Verbesserung des Bekanntheitsgrades des Rollsports und des Inlinedroms;c) Organisation und Durchführung von Rollsportveranstaltungen/-rennen;d) Förderung des Austausches von Wissen und Erfahrung innerhalb des Vereins sowie mit anderen Vereinen und externen Spezialisten;e) Pflege von Beziehungen zu Mäzenen und Sponsoren sowie die Entgegennahme von Zuwendungen aller Art;f) aktive Nachwuchsförderung;g) geeignete Mitarbeit von Mitgliedern im nationalen Verband / zu Gunsten des nationalen Verbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder	<p>Art. 4 Mitglieder des Vereins können sein: aktive Rollsportler/Innen, Personen mit einer Affinität zum Rollsport, die ihn aber nicht aktiv aus-üben.</p> <p>Erfolgreiche Rollsportler können für ein Jahr Freimitglieder des Clubs sein (Vorschlag durch Vorstand). Ohne Antrag an den Vorstand für eine Mitgliedschaft oder die Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt diese Mitgliedschaft nach einem Jahr.</p>
Aufnahme	<p>Art. 5 Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.</p> <p>Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.</p>
Austritt	<p>Art. 6 Ein Mitglied kann vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären.</p> <p>Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 7 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet,b) aus wichtigen Gründen.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Vorsitzenden zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.

Stellung ausgeschiedener/ausgeschlossener Mitglieder

Art. 9

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder

Art. 10

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag. Packages sind (abzüglich des Jahresbeitrages) ordnungsgemäss zu bezahlen.

III. ORGANISATION

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

Stellvertretung

Art. 13

Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Beschlüsse	<p><u>Art. 14</u> Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Stichtscheid.</p>
Traktanden	<p><u>Art. 15</u> Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.</p>
a.o. Mitglieder- versammlung	<p><u>Art. 16</u> Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.</p>
Zuständigkeit der Mitgliederver- sammlung	<p><u>Art. 17</u> Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes; b) die Änderung der Statuten (bedingt eine 2/3-Mehrheit); c) die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern; d) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; e) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle; f) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets (inklusive Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages); g) die Entlastung des Vorstands; h) die Entlastung der Revisionsstelle; i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Der Vorstand

Vorstand	<p><u>Art. 18</u> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin, dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin und dem TK-Chef oder der TK-Chefin. Beisitzer oder Beisitzerinnen sind ebenfalls Mitglieder des Vorstandes.</p> <p>Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.</p>
Amtsdauer	<p><u>Art. 19</u> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.</p>

Falls kein Ersatzmitglied gefunden werden kann, verteilt der Präsident oder die Präsidentin (oder falls diese vakant sind deren Stellvertretung) die vakanten Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder.

Einberufung/ Quorum	<p><u>Art. 20</u> Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
Beschlüsse	<p><u>Art. 21</u> Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.</p> <p>Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen.</p> <p>Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
Zuständigkeit	<p><u>Art. 22</u> Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;e) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;f) die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 19 dieser Statuten;g) die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben/Projekte sowie von Unterorganisationen;h) die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten/Externen für besondere Aufgaben;i) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte;j) die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit.
Präsident	<p><u>Art. 23</u> Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.</p>
Rechnungsführer	<p><u>Art. 24</u> Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.</p>

Geschäftsstelle	<p><u>Art. 25</u> Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Events eine Geschäftsstelle bestellen.</p> <p>Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin.</p>
-----------------	--

C. Revisionsstelle

Revisionsstelle	<p><u>Art. 26</u> Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.</p> <p>Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin.</p>
-----------------	---

IV. FINANZEN

Rechnungsjahr	<p><u>Art. 27</u> Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12.2008.</p>
Beiträge u. Haftung	<p><u>Art. 28</u> Die Mitgliederbeiträge betragen pauschal CHF 100.- für Erwachsene und CHF 50.- für Junioren/Kinder.</p> <p>Die aktuellen Mitgliederbeiträge für Erwachsene und Junioren/Kinder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann auch die Möglichkeit einer lebenslänglichen Mitgliedschaft samt entsprechendem Mitgliederbeitrag beschliessen.</p> <p>Die Mitglieder haften für die Schulden des Vereins maximal mit dem Pauschalbeitrag von CHF 100.- für Erwachsene und CHF 50.- für Junioren/Kinder.</p>
Vereinsmittel	<p><u>Art. 29</u> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder.</p> <p>Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.</p> <p>Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.</p>

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Revision	Art. 30 Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 17 b) dieser Statuten.
Auflösung	Art. 31 Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
Liquidation	Art. 32 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Annahme	Art. 33 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung, das heisst am 2. November 2007, in Kraft.
---------	---

Weinfelden, 2. November 2007

Der Tagungspräsident



Stephan Neck

Der Protokollführer



Peter Grünig

Stichwortverzeichnis

Amtsdauer	5	Revisionsstelle	4
Beiträge	7	Vorstand	4
Beschlüsse		Präsident/-in	6
Mitgliederversammlung	5	Rechnungsführer/-in	6
Stimmgleichheit	5, 6	Rechnungsjahr	7
Vorstand	6	Rekurs	
Zirkularbeschluss	6	Behandlung	4
Bilanz		Revisionsstelle	7
Revisionsstelle	7	Aufgaben	7
Finanzen		Zusammensetzung	7
Beiträge	7	Statuten	8
Rechnungsjahr	7	Annahme	8
Vereinsmittel	7	Revisionen	8
Geschäftsstelle	7	Verein	
angehörnde Vertreter	7	Auflösung	8
beratende Stimme	7	Liquidation	8
unmittelbare Aufsicht	7	Name	3
Gründungsversammlung		Organe	4
Statuten	8	Sitz	3
Jahresrechnung		Vermögen	8
Revisionsstelle	7	Zweck	3
Mitglieder		Vereinsmittel	7
Aktivmitglieder	3	Vereinsvermögen	
Aufnahme	3	Anspruch ausgetretener/ausgeschlossener	
Ausschluss	3	Mitglieder	4
Austritt	3	Vorstand	5
Beiträge	7	Aktuar/-in	5
Ehrenmitglieder	4	Amtsdauer	5
Erlöschen der Mitgliedschaft	4	Beschlüsse	6
Erwerb Mitgliedschaft	3	Einberufung	6
Freimitglieder	3	Ersatzmitglieder	5
Haftung	7	Kollektivunterschrift	5
Inkasso Beiträge	6	Präsident/-in	5, 6
Mitgliederausschluss		Rechnungsführer/-in	5, 6
Rekursmöglichkeit	4	TK-Chef/-in	5
Mitgliederbeitrag		Vakanz	5
Schuldung	4	Vizepräsident/-in	5
Mitgliederversammlung	4	Zusammensetzung	5
Anträge	4	Zuständigkeit	6
Auflösung Verein	8	Vorstandssitzung	
ausserordentliche	5	Protokollierung	6
Beschlüsse	5	Zuständigkeit	
Einberufung	4	Vorstand	6
Stellvertretung von Mitgliedern	4	Zweck	
Traktanden	5	Aktive Nachwuchsförderung	3
Zuständigkeit	5	Förderung Rollsport	3
Mitgliedschaft		Förderung Wissenaustausch	3
Ablehnung Aufnahme	3	Organisation/Durchführung	
Organe		Rollsportveranstaltungen/-rennen	3
Mitgliederversammlung	4	Sponsorenpflege	3